

Anlage 2

Renate-und-Rolf-G.-Brenkmann-Stiftung Satzungstext

§ 1

Name, Rechtsnatur und Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen Renate- und-Rolf-G.-Brenkmann-Stiftung.
- 2) Die Stiftung ist als unselbstständige Stiftung nicht rechtsfähig. Das Stiftungsvermögen steht im Eigentum der Stadt Karlsruhe, die es treuhänderisch zu verwalten hat. Sitz der Stiftung ist Karlsruhe.

§ 2

Stiftungszwecke und Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Sie fördert außerdem folgende gemeinnützige Zwecke:
 - die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten
 - die Förderung der Jugend- und Altenhilfe
 - die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung
 - die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 23 Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung), ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten
 - die Förderung des Andenkens an Kriegssopfer
- (3) Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch die finanzielle Förderung folgender Institutionen
 - a) SOS-Kinderdörfern
 - b) UNICEF Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen über die Sektion Deutschland,
 - c) jüdische Gemeinde Karlsruhe zum Angedenken von Ernst Michel,
 - d) sowie die Beschaffung von Mitteln zur Förderung der Jugend- und Altenhilfe und der Unterstützung hilfsbedürftiger Personen durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

- (4) Zur Erreichung des Stiftungszwecks soll die Stadt Karlsruhe nach Abzug der Grabpflegekosten für die Grabstätte von Renate und Rolf G. Brenkmann die Reinerträge wie folgt verwenden
- a) 1/24 für die SOS Kinderdörfer
 - b) 1/24 für das UNICEF Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen über die Sektion
Deutschland,
 - c) 2/24 für die jüdische Gemeinde Karlsruhe zum Angedenken von Ernst Michel,
 - d) 20/24 zur Förderung der Jugend- und Altenhilfe und der Unterstützung hilfsbedürftiger
Personen durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder durch eine
Körperschaft des öffentlichen Rechts nach dem Ermessen der
Stiftungsverwaltung.
- (5) Diese Stiftung ist auch eine Förderstiftung im Sinne der Abgabenordnung, die ihre Mittel ausschließlich zur Förderung der o. g. steuerbegünstigten Zwecke von Körperschaften des öffentlichen Rechts oder von anderen steuerbegünstigten Körperschaften verwendet. Sie kann sich zur Zweckverwirklichung auch Hilfspersonen nach § 57 Abs. 1 S. 2 Abgabenordnung bedienen.
- (6) Ein Rechtsanspruch auf eine Geldzuwendung besteht nicht.

§ 3 Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen zum Zeitpunkt der Stiftungerrichtung besteht aus:
- a) Einfamilienhaus mit 651 qm Grundstück in der Frankenthaler Straße 31, 76187
Karlsruhe, Flurstücknummer 25968 lastenfrei sowie dem kompletten Inventar,
 - b) Mehrfamilienhaus mit 338 qm Grundstück in der Bürklinstraße 4, 76137 Karlsruhe,
Flurstücknummer 5932/2 lastenfrei.
 - c) Bankguthaben und Wertpapierdepot bei der SEB AG im gegenwärtigen Wert von
820.000 €
 - d) Bankguthaben und Wertpapierdepot bei der Sparkasse Karlsruhe im gegenwärtigen
Wert von 110.000 €,
 - e) Girokonto bei der Volksbank eG
 - f) Etwaige Ansprüche aus den Rentenversicherungen
 - aa) Karlsruhe Lebensversicherungs AG, Versicherungsschein Nr. 5673153;
vererbare Rentengarantie bis 31.12.2009
 - bb) Allianz Lebensversicherung AG, Versicherungsschein Nr. 6/658240/4686,

vererbare Rentengarantie bis 30.11.2009

- (2) Im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung ist das Stiftungsvermögen in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten.
- (3) Die Stiftung erfüllt ihren Zweck aus den Erträgen des Stiftungsvermögens.
- (4) Die Stadt ist berechtigt das Einfamilienhausanwesen nebst Inventar zu verkaufen und das Mehrfamilienhausanwesen zu vermieten. Die Erträge aus Verkauf und Vermietung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke der Stiftung verwendet werden.

§ 4 Verwaltung

Die Verwaltung der Stiftung obliegt der Stadt Karlsruhe. Sie verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von ihrem sonstigen Vermögen gemäß § 96 Absatz 1 Nr. 2 Gemeindeordnung als Sondervermögen. Bei der Vergabe von Stiftungsmitteln wird in geeigneter Form auf die Herkunft der Mittel aus der Renate-und-Rolf-G.-Brenkmann-Stiftung hingewiesen.

§ 5 Nichterreichbarkeit des ursprünglichen Stiftungszwecks

- (1) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Die Stiftung darf ihre zeitnah zu verwendenden Mittel nicht für die verbliebenen Stiftungsanwesen verwenden, wenn diese nicht dauerhaft Überschüsse erzielen. Eine Vermögensumschichtung muss in diesem Fall zeitnah erfolgen.
- (2) Der Verkaufserlös soll in diesem Fall der Renate-und-Rolf-G.-Brenkmann-Stiftung zufallen. Das Stiftungsvermögen soll zum dauerhaften Bestand der Stiftung in seiner Substanz erhalten bleiben, die Förderleistungen zur Verwirklichung des Stiftungszwecks sollen aus den Erträgen des Vermögens bestritten werden

§ 6 Auflösung der Stiftung

- (1) Die Auflösung oder Aufhebung der Stiftung kann nur bei Vermögensverfall beschlossen werden oder wenn es wirtschaftlich nicht mehr sinnvoll erscheint, die Stiftung fortzusetzen. Es bedarf hierzu eines Beschlusses des Gemeinderats der Stadt Karlsruhe.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung entsprechend

- anteilig an die unter § 2 Absatz 4 a) - c) aufgeführten Institutionen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden haben
- und
- anteilig gemäß § 2 Absatz 4 d) an juristische Personen des öffentlichen Rechts oder andere steuerbegünstigte Körperschaften zwecks Verwendung für die Förderung von Jugend- und Altenhilfe oder die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen.